

Zustimmung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Eigenverbrauchsnutzung in Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten und an der Übergabestelle einen physischen oder virtuellen Energiezähler der Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal nachfolgend (EGS) genannt.

Für die Eigenverbrauchslösung

Hans Muster

(Objektadresse), (PLZ, Ort)

Musterstrasse 5415 Musterhausen

Vertreten, als Ansprechpartner

nachstehend „Ansprechpartner“ genannt

Gültig ab: 01.01.2026

Mit Inbetriebnahme des Energiezählers an der Übergabestelle (und allfälligem Betriebsende der Energiezähler der Eigenverbrauchsteilnehmer)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Zustimmungsgegenstand | 3 |
| 2 | Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung..... | 3 |
| 3 | Grundlagen zum Netzanschluss und zu EGS Energiemessungen..... | 3 |
| 4 | Pflichten des am ZEV, beteiligten Grundeigentümer gegenüber der EGS | 4 |
| 5 | Pflichten des Ansprechpartners des ZEV, gegenüber der EGS | 4 |
| 6 | Energiemessung | 5 |
| 6.1 | Energieverbrauch..... | 5 |
| 6.2 | Energieproduktion/en | 5 |
| 7 | Rechnungstellung und Vergütung | 5 |
| 7.1 | Rechnungstellung..... | 5 |
| 7.2 | Vergütung der Rückspeisung | 5 |
| 7.3 | Kosten für Installationsanpassungen | 5 |
| 8 | Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter..... | 6 |
| 9 | Wechsel des Ansprechpartners..... | 6 |
| 10 | Beginn/Dauer | 6 |
| 11 | Erweiterung/Verkleinerung des ZEV..... | 6 |
| 12 | Auflösung des ZEV..... | 6 |
| 13 | Änderungen..... | 6 |
| 14 | Schlussbestimmungen | 7 |
| | Anhang 1 – Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en | 8 |
| | Anhang 2 – Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter | 9 |
| | Anhang 3 – Ansprechpartner des ZEV | 10 |

1 Zustimmungsgegenstand

Mit vorliegendem Dokument wird die Gründung der Eigenverbrauchsnutzung in der Form eines (ZEV) gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG von dem/den betreffenden Grundeigentümer(n) beantragt. Der Gesamtverbrauch und die Rücklieferung des ZEV, wird von der Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal (EGS) über einen einzigen physischen Energiezähler an der Übergabestelle gemessen (zusätzliche Zähler werden beim ZEV pro Produktionsanlage ab 30 kVA Leistung eingesetzt).

Der ZEV ist für die Energiemessung und Energieabrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmer und damit für deren individuelle Energieversorgung zuständig und verantwortlich.

2 Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung in der Form eines ZEV gelten insbesondere folgende Dokumente:

- Gesetzliche Grundlagen, insbesondere das Energiegesetz (EnG), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Elektrizitätsgesetz (EleG) sowie das Messgesetz (MessG) und subsidiäre Ausführungsverordnungen, insbesondere die Energieverordnung (EnV), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Niederspannungs- und Installationsverordnung (NIV) sowie die Messmittelverordnung (MessMV)
- Jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere
 - Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Branchendokument) Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz; (NNMV-CH)
 - Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
 - ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701 zur elektrischen Sicherheit in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch
 - Leitfaden Eigenverbrauch im Auftrag von EnergieSchweiz

3 Grundlagen zum Netzanschluss und zu den EGS Energiemessungen

Für den Anschluss des ZEV an das EGS-Verteilnetz sowie für die Installationen von Energiezähler gelten die Bedingungen der EGS für den Netzanschluss sowie für die Energiemessung. Insbesondere gelten die folgenden Dokumente der EGS:

- Allgemeine Lieferbedingungen für elektrische Energie und Kosten gemäss aktuellem Tarifblatt
- Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Anschlusskosten
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Technisches Anschlussgesuch (TAG)
- Werkvorschriften (WV)
- Anhang zu Werkvorschriften

4 Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der EGS

Die Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Einwilligung mit Unterzeichnung in Anhang 1, dass ihr Grundstück für die Nutzung von Eigenverbrauch in Form des vorliegenden ZEV, gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG genutzt werden darf.
- Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG tragen Grundeigentümer die mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber.
- Die Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten Netzanlagen (insbesondere Rohre und Kabel) sowie für deren haftungsrechtlichen Aspekte.
- Die allfällige Veranlassung des Rückbaus bestehender EGS Energiezähler mittels Einreichung von Installationsanzeige inklusive Prinzipschemas der neuen Installation.
- Mitteilung an die EGS bezüglich Grundeigentumsverhältnisse sowie Objektnutzungsarten, inklusive Angabe der jeweiligen Kontrollperioden, bei Gründung des ZEV. Bei nachfolgend auftretenden Veränderungen (z.B. Handänderungen oder geänderte Objektnutzungsart) ist die EGS ebenfalls zu informieren.
- Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) gemäss NIV nach Aufforderung durch die EGS pro Grundeigentümer.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners als Vertretung des Zusammenschlusses resp. der Grundeigentümer.
- Die Einholung der notwendigen Zustimmungen und Unterschriften der teilnehmenden Mieter und Pächter des Zusammenschlusses gemäss Anhang 2, für die Gründung wie auch allfällige Auflösung des ZEV und die Übermittlung an EGS.
- Explizite Kenntnisnahme der folgenden zentralen regulatorischen Ansprüche an den ZEV, bezüglich dessen Innenverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Zusammenschlusses:
 - Die Sicherstellung der Energieversorgung gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG.
 - Informatorische, messtechnische und finanzielle Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV.
 - Mieter und Pächter müssen gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG bei der Gründung des ZEV, explizit in deren Teilnahme einwilligen resp. sich gegen die direkte Belieferung durch die EGS entscheiden (vgl. Anhang 2).

5 Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der EGS

Der vom ZEV definierte Ansprechpartner in Anhang 3 nimmt gegenüber der EGS stellvertretend für den von den/m Grundeigentümer(n) begründeten Zusammenschluss alle dessen/deren Aufgaben wahr.

Insbesondere ist der Ansprechpartner für die EGS Vermittler für alle Zahlungsflüsse, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse.

Insbesondere auch lässt der Ansprechpartner den am ZEV beteiligten relevante Informationen seitens der EGS, wie z.B. geplante Stromabschaltungen zukommen.

6 Energiemessung

6.1 Energieverbrauch

Die Energiemessung jedes einzelnen Teilnehmers des Zusammenschlusses muss durch den ZEV mit privat installierten und insbesondere nach Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) regulatorisch zulässigen Energiezählern erfolgen. Der Energiebezug aus dem Netz (wie auch die Einspeisung in das Netz) des ZEV wird von der EGS über einen einzigen Energiezähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses ZEV bei den Teilnehmern EGS-Energiezähler vorhanden, werden diese zurückgebaut.

6.2 Energieproduktion(en)

Eine allfällige Energiemessung von Produktion und allfälligem Eigenbedarf der Produktionsanlage(n) erfolgt durch den ZEV mittels privat installierter Energiezähler. Diese müssen regulatorisch insbesondere die Vorgaben gemäss Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) erfüllen.

Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage(n) 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 HKSV (zusätzlich) eine separate Energiemessung durch die EGS mittels eines EGS-Energiezählers erfolgen.

Die Einspeisung in das Netz (wie auch der Energiebezug aus dem Netz) des ZEV wird von der EGS über einen einzigen Energiezähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei Produktionsanlagen mit Anlageleistungen von nicht mehr als 30 kVA EGS-Energiezähler vorhanden, werden diese zurückgebaut.

7 Rechnungstellung und Vergütung

7.1 Rechnungstellung

Jegliche energieverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des ZEV ist durch den ZEV-Eigentümer vorzunehmen.

Die EGS verrechnet die aus dem Netz bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben am Energiezähler an der Übergabestelle. Die Preise hierfür ergeben sich aus den Netznutzungs- und Energiepreisen der EGS.

7.2 Vergütung der Rückspeisung

Bei Einspeisung in das Verteilnetz wird dies von der EGS vergütet. Die Preise hierfür ergeben sich aus den Vergütungspreisen der EGS.

7.3 Kosten für Installationsanpassungen

Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG gehen Installationsanpassungen grundsätzlich zu Lasten des ZEV-Betreibers. Werden durch die Einrichtung des ZEV Netzanlagen der EGS aufgehoben, gehen daraus folgende Rückbaukosten der EGS und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des ZEV.

8 Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter

Gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG haben Mieter und Pächter bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs die Möglichkeit, sich einmalig gegen die Teilnahme am Zusammenschluss zu entscheiden. Nach Zustimmung kann deren Austritt zu einem späteren Zeitpunkt gemäss Art. 5 EnV nur noch erfolgen, wenn der Ansprechpartner den Pflichten nach Art. 17 Abs. 2 EnG oder nach Art. 5 Abs. 1-3 EnV nicht nachkommt oder der Mieter resp. Pächter sein Recht auf Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG in Anspruch nimmt.

9 Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners muss der neue Ansprechpartner des ZEV der EGS vom bisherigen Ansprechpartner bekanntgegeben werden. Im Ausnahmefall kann diese Mitteilung durch alle beteiligten Grundeigentümer erfolgen.

10 Beginn/Dauer

Der ZEV tritt spätestens drei Monate nach Erfüllung folgender Punkte in Kraft:

- Zustimmung der (notwendigen) Teilnehmer des ZEV
- Zustimmung des Ansprechpartners betreffend Kenntnisnahme seiner Pflichten
- Beim ZEV nach Errichtung und ordentliche Abnahme des einen EGS-Energiezählers an der Übergabestelle hinter einem einzigen Netzanschluss resp. Rückbau der teilnehmerindividuellen Energiezähler inklusive kundenseitig notwendiger Installationsanpassungen
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n

Der ZEV gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen.

11 Erweiterung/Verkleinerung des ZEV

ZEV Erweiterungen resp. Verkleinerungen müssen der EGS durch den Ansprechpartner mit Vorlaufzeit von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

12 Auflösung des ZEV

Die Mitteilung der Auflösung des Zusammenschlusses durch den/die Grundeigentümer hat stellvertretend durch den Ansprechpartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Quartalsende bei der EGS zu erfolgen. Sämtliche mit dem Anschluss an das Verteilnetz der ehemaligen ZEV-Teilnehmer anfallenden Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

13 Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Antrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Antrages bedürfen der schriftlichen Form.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Antrag zur Gründung eines ZEV im Übrigen davon unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Antragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

14 Schlussbestimmungen

Diese Zustimmung untersteht dem Schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus dieser Zustimmung sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Alle Änderungen und Ergänzungen der Zustimmung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

Nussbaumen,

Ort, Datum

Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal

Der Ansprechpartner hat die Informationen zum ZEV zur Kenntnis genommen. Er ist sich der damit verbundenen Pflichten bewusst und mit den Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Ansprechpartner des ZEV

Anhang 1 – Am ZEV beteiligte(r) Grundeigentümer und Produzent(en)

Der/die folgende(n) Grundeigentümer sowie Produzent(en) stimmen dem vorliegenden Antrag zur Gründung eines ZEV mit Beteiligung Ihrer Liegenschaft resp. Produktionsanlage zu und bestimmen den Ansprechpartner gemäss Anhang 3.

Produzent:

| Name, Vorname | Am ZEV beteiligte Produzenten (Objektbezeichnung) | CH-Metering-Code * | Unterschrift |
|---------------|---|--------------------|--------------|
| Hans Muster | | | |
| | | | |

Liegenschaftseigentümer:

| Name, Vorname | Am ZEV beteiligte Liegenschaft(en) (Objektbezeichnung) | CH-Metering-Code * | Unterschrift |
|---------------|--|--------------------|--------------|
| Hans Muster | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

*Die CH-Meteringcodes werden durch die EGS eingegeben

Anhang 2 – Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter

- Am ZEV sind keine Mieter und Pächter beteiligt bzw. diese sind noch unbekannt:
Keine Zustimmung notwendig; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Mieter und Pächter auf dem Grundstück resp. den Grundstücken des am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümers resp. der Grundeigentümer einziehen, sind diese Teil des ZEV.
- Mieter und Pächter bereits bekannt:
Die am ZEV beteiligten Mieter und Pächter (siehe Tabelle, unten) akzeptieren die Bedingungen dieses Antrags und melden sich hiermit von der direkten Energiebelieferung durch die EGS ab.

| Name, Vorname | Objektbezeichnung | CH-Metering-Code* | Unterschrift |
|---------------|-------------------|-------------------|--------------|
| Hans Muster | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

*Die CH-Meteringcodes werden durch die EGS eingegeben

Anhang 3 – Ansprechpartner des ZEV

Durch den/die Grundeigentümer des ZEV wird folgender Ansprechpartner benannt:

| | |
|-------------------------|--|
| Name und Vorname | |
| Anschrift | |
| Telefon / E-Mail | |

Angabe der Finanzverbindung (zwecks Überweisung der Rückliefervergütung):

| | |
|--|--|
| IBAN / Konto-Nr. | |
| Konto lautend auf | |
| Name und Adresse Finanzinstitut | |